

- B. Herstellung der Gebäude.
- § 89. Anlage und innere Einrichtung der Gebäude überhaupt. Architektonische Baubedingungen (höhere architektonische Anforderungen für einzelne Straßen oder Straßentheile).
- § 90. § 90. Im Verhältniß zur Ortsgesetzgebung subsidiäre Geltung der §§ 93 bis 137. Die Vorschriften der §§ 93 bis 137 über die Herstellung von Gebäuden treten nur dann und in dem Umfange in die Lücke ein, wenn und soweit darüber ortsgesetzliche Bestimmungen fehlen. Ebensovienig sind sie für den Inhalt aufzustellender Ortsgesetze selbst verbindlich.
- § 91. § 91. Allgemeiner Nachlaß von den Vorschriften der §§ 93 bis 137 für Ortschaften und selbständige Gutsbezirke. Formalien und Dauer solcher allgemeiner Ausnahmegewilligungen. Zur Erleichterung des Bauens in kleineren und weniger leistungsfähigen Gemeinden ist den Baupolizeibehörden nach § 91 in Ansehung der landesgesetzlichen Bestimmungen (nicht auch wegen der ortsgesetzlichen Vorschriften, hinsichtlich deren §§ 6 und 7 einschlagen,) ein allgemeines Dispensationsrecht gegeben, „dafern nur die erforderlichen Rücksichten auf Sicherheit und Gesundheit ausreichend gewahrt werden“. Die Orte dieses erweiterten Dispensationsrechts werden unter Mitwirkung der Selbstverwaltungsorgane im voraus bestimmt und in ein amtliches Verzeichniß aufgenommen, das bei Eintritt veränderter Verhältnisse zu berichtigen ist.
- Die Deputation war einverstanden und beschloß nur, im Absatz 1 die Streichung der von der zweiten Kammer eingefügten Worte „nach Gehör der Gemeindebehörde“ zu empfehlen. Dies um deswillen, weil nach § 148 alle Bauanzeigen, wenn die Baupolizeibehörde nicht zugleich die Ortsbehörde bildet, zunächst bei dieser einzureichen oder anzubringen und von der Ortsbehörde der Baupolizeibehörde vorzulegen sind. Die Ortsbehörde erhält sonach amtlich Kenntniß von den Anträgen auf Ausnahmegewilligungen und hat Gelegenheit, sich amtlich dazu zu äußern. Noch überdies das besondere Gehör der Gemeindebehörde vorzuschreiben, würde leicht die Erledigung von Baugesuchen unnöthig verzögern.
- § 92. § 92. Ausnahmegewilligungen für vereinzelte Gebäude. Erhöhte (allgemeine und besondere) Bauanforderungen für Gebäude mit größerem Menschenverkehr oder von besonderer Gefährlichkeit. Zu den „Geschäftshäusern“ des Absatzes 2 gehören die sogenannten Waarenhäuser.
- § 93. § 93. Regel und Ausnahmen für Bestimmung offener oder geschlossener Bauweise. Nach § 93 Satz 1 in der Fassung der zweiten Kammer ist „darüber, ob offene oder geschlossene Bauweise anzuwenden ist, durch Ortsgesetz Bestimmung zu treffen.“ Die für das Ortsgesetz in dieser Beziehung maßgebenden Gesichtspunkte sind im § 18 g niedergelegt. Der übrige Inhalt des § 93 und die §§ 94 und 95 regeln den einzelnen Baufall, wenn kein Ortsgesetz besteht; sie beziehen sich nicht auf Gebiete, die der Bebauung ortsgesetzlich bereits erschlossen sind.
- Auch in offener Bauweise dürfen Doppel- und Gruppenhäuser errichtet werden. Um dies zweifelsfrei im Gesetz auszusprechen, beschloß die Deputation mit Zustimmung der königlichen Staatsregierung, den zweiten Satz des § 93 in der Fassung der zweiten Kammer dahin zu formuliren: „In Landgemeinden und landhausmäßig bebauten Vororten, für welche kein Ortsgesetz besteht, sind in der Regel nur freistehende Gebäude oder Doppel- und Gruppenhäuser zulässig.“
- §§ 93, 94, 95 gehören, wie auch die nachfolgenden §§ 96 bis 99, zu den Dispensationsfällen des § 6 Absatz 2 und überdies des § 91. Im übrigen vergl. oben zu § 18 g.
- § 94. § 94. Offene Bauweise: geringster Abstand der Vordergebäude von einander und von den Grundstücksgrenzen; Eckgrundstücke und Hofgemeinschaften; Messung der Hauptsimshöhe. Es wurde unter Bezugnahme auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Enke und Genossen in der zweiten Kammer